

Verbesserung unserer Dynamikbedingungen!

Mit der Einführung unserer neuen BU-Tarife 2011 haben wir unsere Dynamikbedingungen deutlich verbessert:

Keine Angemessenheitsprüfung bis 40.000 €BU-Jahresrente!

Beträgt der Jahresbetrag aller bei der ALTE LEIPZIGER versicherten BU-Renten (inklusive bereits erfolgter Erhöhungen) nicht mehr als 40.000 € ist **keine** Angemessenheitsprüfung vorzunehmen.

Angemessenheitsprüfung bei BU-Jahresrente > 40.000 €

Übersteigt der Jahresbetrag aller bei der ALTE LEIPZIGER versicherten BU-Renten (inklusive bereits erfolgter Erhöhungen) 40.000 € gilt folgende Regelung:

Der Kunde muss der Erhöhung widersprechen, wenn die versicherte BU-Rente aller bei der ALTE LEIPZIGER und anderen privaten Versicherungsunternehmen bestehenden Versicherungen (inklusive bereits erfolgter Erhöhungen) 70 % des Bruttoeinkommens im letzten Kalenderjahr (bei Selbständigen 70 % des Gewinns vor Steuern) übersteigt. Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus berufsständischen Versorgungswerken sind hierbei **nicht** zu berücksichtigen!

Was passiert im Leistungsfall?

Stellen wir im Leistungsfall fest, dass zum Zeitpunkt einer Erhöhung innerhalb der letzten 10 Kalenderjahre vor Eintritt des Leistungsfalls keine angemessene Relation der BU-Rente zum Bruttoeinkommen gegeben war, ist die ALTE LEIPZIGER von der Verpflichtung zur Leistung aus dieser Erhöhung frei.

Zum Vorteil des Kunden gelten folgende Ausnahmen:

- < Besteht bei Eintritt des Leistungsfalls unter Berücksichtigung der letzten Erhöhung eine angemessene Relation zum durchschnittlichen Bruttoeinkommen der letzten beiden Kalenderjahre, verzichtet die ALTE LEIPZIGER auf die Geltendmachung der Leistungsfreiheit wegen fehlender Angemessenheit für alle Erhöhungen in der Vergangenheit!

Das heißt im Klartext:

Wenn bei Eintritt des Leistungsfalls die versicherte BU-Rente aller bei der ALTE LEIPZIGER und anderen privaten Versicherungsunternehmen bestehenden Versicherungen (inklusive bereits erfolgter Erhöhungen) nicht mehr als 70 % des durchschnittlichen Bruttoeinkommens der letzten beiden Kalenderjahre (bei Selbständigen 70 % des durchschnittlichen Gewinns vor Steuern) beträgt, besteht voller BU-Schutz!

- < Wurde die zuvor genannte Regelung nicht erfüllt, wird die letzte Erhöhung berücksichtigt, bei der noch eine angemessene Relation zum durchschnittlichen Bruttoeinkommen der letzten beiden Kalenderjahre vor Eintritt des Leistungsfalls gegeben ist.

Es besteht demnach Anspruch auf BU-Rente inklusive derjenigen Erhöhung, bei der die versicherte BU-Rente aller bei der ALTE LEIPZIGER und anderen privaten Versicherungsunternehmen bestehenden Versicherungen (inklusive bereits erfolgter Erhöhungen) nicht mehr als 70 % des durchschnittlichen Bruttoeinkommens der letzten beiden Kalenderjahre (bei Selbständigen 70 % des durchschnittlichen Gewinns vor Steuern) vor Eintritt des Leistungsfalls beträgt.

Kann der Kunde nachweisen, dass auch zu einem späteren Erhöhungszeitpunkt eine Rente in angemessener Relation zum Bruttoeinkommen versichert war, werden alle Erhöhungen bis zu diesem Zeitpunkt berücksichtigt.

Wenn also zu einem späteren Erhöhungszeitpunkt die versicherte BU-Rente aller bei der ALTE LEIPZIGER und anderen privaten Versicherungsunternehmen bestehenden Versicherungen (inklusive bereits erfolgter Erhöhungen) nicht mehr als 70 % des Bruttoeinkommens im zuvor liegenden Kalenderjahr (bei Selbständigen 70 % des Gewinns vor Steuern) beträgt, besteht Anspruch auf BU-Rente einschließlich dieser Erhöhung.

Die aufgewendeten Beiträge für Erhöhungen, die im Leistungsfall wegen fehlender Angemessenheit nicht berücksichtigt werden, werden – unter Abzug bereits erhaltener Überschussanteile – unverzinst zurückerstattet.

Bestandsverträge

Die neue Grenze von 40.000 € und die dargestellten Regelungen zur Angemessenheit von Dynamikerhöhungen gelten auch für Bestandsverträge, wenn eine Vereinbarung zur Dynamik in den Vertragsbedingungen besteht.

Kein Dynamikwegfall auch bei mehrfachem Widerspruch

Bereits 2010 haben wir die Dynamikbedingungen für die Basisrente mit Berufsunfähigkeitszusatzversicherung verbessert. Seit Januar 2011 gilt auch für Schicht 3: **Auch bei mehrfachem Widerspruch entfällt das Anpassungsrecht nicht!**

Unsere Verbesserungen im Überblick:

- < Erhöhung der Summengrenze für die Angemessenheitsprüfung auf 40.000 EUR!
- < Keine Berücksichtigung von Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung und berufsständischen Versorgungswerken bei der Summenermittlung im Zuge der Angemessenheit von Dynamiken!
- < Verbesserung der Regelungen im Leistungsfall!
- < Mehrfacher Widerspruch führt nicht zum Verlust des Dynamikrechts!

Viel Erfolg mit unseren neuen Dynamik-Highlights!